

Anschlussgesuch für Wasser und Abwasser

Das Anschlussgesuch ist bei der Baueingabe in **3 Exemplaren** mit **3 Situationsplänen** einzureichen. Die vorgesehenen Anschlüsse bis zur nächsten öffentlichen Leitung sind auf den Situationsplänen farblich wie folgt einzutragen:

Trinkwasser = **blau**; Schmutzwasser = **rot**; Oberflächenwasser = **grün**

Name u. Adresse Gesuchsteller/in: _____

Name u. Adresse Eigentümer/in: _____

Bauvorhaben: _____

Liegenschaft/Strasse: _____

Parz. Nr.: _____ / Plan Nr.: _____

GBV Nr.: _____ / Plan Nr.: _____

Der/die Gesuchsteller/in stellt hiermit das Gesuch, die obgenannte Liegenschaft an die öffentliche

Trinkwasserversorgung **Kanalisation** der Gemeinde Täsch anschliessen zu dürfen.

Art des Anschlusses: **Neubau** **Umbau** **Erweiterung** **Zählereinbau**

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für eine Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache des Eigentümers. Er hat die Einräumung des Rechtes und dessen Eintragung im Grundbuch vor Erteilung der Bewilligung nachzuweisen.

Der/die Gesuchsteller/in hat von den Trinkwasservorschriften der Gemeinde Täsch Kenntnis genommen und erklärt, die Ihm/Ihr daraus entstehenden Verpflichtungen ohne Einschränkungen zu übernehmen.

Ort und Datum: _____

Gesuchsteller/in: _____ Eigentümer/in: _____

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Gesuch bewilligt ist!

Anschlussbewilligung

Das obige Gesuch ist vom Gemeinderat am _____ bewilligt worden.

Hinweis: Das Zudecken und die Inbetriebnahme der Leitungen sind erst zulässig, nachdem der Brunnenmeister festgestellt hat, dass diese vorschriftsgemäss ausgeführt sind und nachdem sie vom zuständigen Büro für das Leitungskataster aufgenommen wurden.

Spezielle Bedingungen: _____

Präsident

Gemeindeschreiber

Allgemeine Bedingungen zum Anschlussgesuch

- 1) Der Anschluss an das Trinkwasser- und Kanalisationsnetz der Gemeinde Täsch ist gebührenpflichtig. Die Anschlussgebühren werden erhoben:
 - Für Trinkwasser gemäss dem Reglement / der Gebührenordnung für die Wasserversorgung.
 - Für das Abwasser gemäss dem Kanalisationsreglement / der Gebührenordnung.
- 2) Der Bauherr hat sich rechtzeitig für die Anschlussbewilligung sowie für die Anschlussstellen mit dem Brunnenmeister der Gemeinde in Verbindung zu setzen.
- 3) Für die Leitungsführung erteilt die Gemeinde Angaben ohne Gewähr. Die genaue Leitungsführung (Höhen, und Lage) ist vom Gesuchsteller vor Ort aufzunehmen.
- 4) Ohne Spezialbewilligung der Gemeinde dürfen keine Grabarbeiten oder dergleichen im öffentlichen Eigentum ausgeführt werden.
- 5) Der Gesuchsteller hat sich vor Baubeginn zu vergewissern, ob andere Werksleitungen (Swisscom, Strom, Wasser, usw.) durch die Grabarbeiten berührt werden. Er übernimmt die volle Verantwortung für allen Personen- und Sachschaden, der durch seine Arbeiten verursacht werden könnte. Er ist namentlich haftbar für allen Schaden am privaten wie öffentlichen Eigentum im Bereich der Arbeiten und hat für jede Klage gutzustehen, die gegen die Gemeinde oder den Eigentümer der Strasse auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über Unfälle, zivilrechtliche Haftpflicht und Verkehr erhoben werden sollte. Die von den Organen der Gemeinde ausgeübte Aufsicht schmälert in keiner Weise die Haftpflicht des Gesuchstellers.
- 6) Die Leitung muss gemäss den technischen Vorschriften der Gemeinde Täsch ausgeführt werden. Die Ausführung der Leitungen und der Anschlüsse ist dem Brunnenmeister rechtzeitig zu melden. Dieser lässt sie prüfen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
- 7) Spätestens vor Bezug der Wohnungen muss der Wasserzähler fachgerecht eingebaut sein.

Die allgemeinen Bedingungen sind strikte einzuhalten!